

Aufgrund der §§ 4 und 73 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung von 3. März 2014 (SächsGVBl S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl S. 349) geändert worden ist sowie aufgrund der §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl S. 418; 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl S. 822) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser am 30.06.2016 folgende Gebührenordnung beschlossen:

**Gebührenordnung
für die Benutzung der Eisarena
der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.**

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Eisarena Weißwasser ist Eigentum der Stadt Weißwasser und wird durch die Stadt Weißwasser als öffentliche Einrichtung betrieben.
- (2) Die Stadt Weißwasser erhebt nach Maßgabe dieser Gebührenordnung Gebühren
 - für die Benutzung der Eishockeyfläche / Inlinefläche der Eisarena
 - für öffentliche Eislaufveranstaltungen in der Eisarena
 - für die Benutzung des Gymnastikraumes der Eisarena
 - für die Benutzung des Traditionsraumes der Eisarena
 - für sonstige Angebote im Rahmen der Nutzung der Eisarena.
- (3) Diese Gebührenordnung gilt nicht für die Nutzung der Eisarena durch die Stadtverwaltung Weißwasser zur Erfüllung ihrer Aufgaben (z.B. Betreuung der Eisarena, Durchführung von Wahlen).

§ 2

Nutzungsberechtigte

- (1) Nutzungsberechtigte im Sinne dieser Gebührenordnung sind natürliche oder juristische Personen und Vereinigungen aller Art, die sich bzw. deren Mitglieder sich sportlich betätigen oder erholen wollen.
- (2) Bevorzugt berücksichtigt werden Sportvereine, Schulen sowie Träger von Kindertageseinrichtungen.
- (3) Nutzungsberechtigten kann zusätzlich auf Antragstellung eine Werbeberechtigung eingeräumt werden. Die entsprechenden Anträge sind bei der Stadt Weißwasser zu stellen.
- (4) Die Stadt Weißwasser kann in Einzelfällen Sonderveranstaltungen gestatten.

§ 3

Erlaubnis

- (1) Die Inanspruchnahme von Leistungen nach § 1 Abs. 2 dieser Gebührenordnung setzt die Erteilung einer Erlaubnis voraus.
Die Erlaubnis wird an die Nutzungsberechtigten in Form
 - einer Eintrittskarte bei einer allgemeinen Nutzung oder
 - eines Nutzungsvertrageserteilt.
- (2) Die Erlaubnis wird schriftlich erteilt an:
 - Einzelpersonen
 - Personengruppen
 - Veranstalter

- Dauernutzer
- Vereine.

In einfachen Fällen kann sie formlos ergehen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(3) Die Erlaubnis gilt:

- a) für eine einmalige oder eine bestimmte Anzahl von Benutzungen (Einzelurlaubnis)
- b) für regelmäßig wiederkehrende stundenweise Benutzung an bestimmten Tagen während eines Jahres, eines halben Jahres oder einer Saison (Erlaubnis zur stundenweisen Nutzung an bestimmten Tagen)
- c) für eine beliebige Benutzung von befristeter oder unbefristeter Dauer (Dauerurlaubnis).

Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

(4) Der Antrag auf Erteilung bzw. Änderung einer Erlaubnis gem. Abs. 3 Buchstabe b) und c) ist schriftlich an den Leiter der Eisarena zu stellen.

Für Einzelveranstaltungen ist der Antrag mindestens 8 Wochen vor Durchführung der Veranstaltung einzureichen. Die Planung der Belegung der Eisarena für den Trainings- und Wettkampfbetrieb erfolgt für die jeweilige Eislauf-Saison frühestens zum 01.08. Anträge sind bis 30.06. eines jeden Jahres für die folgende Eislauf-Saison zu stellen. Bei der Antragstellung sind Nutzungsart, Nutzungsdauer und der zuständige Verantwortliche anzugeben. Antragsberechtigt sind für Schulen die Schulleiter, bei Vereinen die Personen, die berechtigt sind, die Personenvereinigung rechtsgeschäftlich zu vertreten oder der verantwortliche Leiter der Veranstaltung.

(5) Die Erlaubnis kann aus wichtigem Grunde, insbesondere

- bei wiederholtem oder erheblichem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Gebührenordnung oder gegen Auflagen der Benutzungserlaubnis,
- bei Nichtzahlung der aufgrund dieser Gebührenordnung festgesetzten Nutzungsgebühr
- bei wiederholtem oder erheblichem Verstoß gegen die Benutzungsordnung oder
- bei ungenügender Auslastung

entschädigungslos ganz oder teilweise widerrufen werden. Im Falle ungenügender Auslastung ist ein Widerruf nur nach vorheriger schriftlicher Androhung zulässig.

(6) Wegen sportlicher Wettkämpfe, notwendiger Pflege- und Unterhaltsarbeiten, Baumaßnahmen oder aus sonstigen besonderen Anlässen kann die Stadt Weißwasser ungeachtet etwaiger erteilter Nutzungserlaubnisse die Eisarena ganz oder teilweise für bestimmte Nutzungsarten sperren.

Das gilt insbesondere, wenn es die Sicherheit der Nutzungsberechtigten und/oder der Zustand der Eisarena erfordert.

Die entrichteten Gebühren werden für diesen Zeitraum erstattet. Weitere Ansprüche auf Entschädigung oder Gestellung einer Ersatzeinrichtung stehen den Nutzungsberechtigten nicht zu.

§ 4

Gebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der Eisarena sowie deren Leistungen gem. § 1 werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung und den zugehörigen Gebührentarifen (Anlagen 1 und 2) erhoben.

Die Benutzungsgebühren werden in Form

- des Eintrittsgeldes bei einer allgemeinen Nutzung oder
- des Gebührenbescheides bei einer Überlassung

erhoben.

Zehnerkarten dienen einer Rabattierung bei mehrmaliger Nutzung und dürfen je Veranstaltung nur ein Mal verwendet werden.

Saisonkarten gelten nur für Eislaufveranstaltungen (nicht für Eisdiscoververanstaltungen) und sind personenbezogen. Für den Erwerb einer Saisonkarte muss der Nutzer ein Lichtbild zur Verfügung stellen.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit Erlaubniserteilung unabhängig davon, ob eine Nutzung tatsächlich stattgefunden hat.

- (3) Nutzungsbeeinträchtigungen, die die Benutzung zeitweise ausschließen oder einschränken, werden im Rahmen des Gebührentarifes anteilig berücksichtigt, insbesondere wenn:
- a) Sonderveranstaltungen stattfinden,
 - b) eine erhebliche Beschädigung der Anlage zu befürchten ist,
 - c) die Anlage überlastet oder reparaturbedürftig ist oder
 - d) Betriebsstörungen eingetreten sind.

§ 5

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr ist mit Entstehung fällig. Hiervon abweichende Fälligkeitsbestimmungen durch Gebührenbescheid sind zulässig.
- (2) Für Einzelnutzer wird die Gebühr für die Inanspruchnahme der Einrichtung mit dem Erwerb der Eintrittskarte fällig.

§ 6

Schuldner

- (1) Gebührensschuldner nach dieser Satzung sind Erlaubnisnehmer im Sinne des Gebührentarifs und Berechtigte, die Nebenleistungen und sonstige Leistungen in Anspruch nehmen.
- (2) Zur Zahlung der Gebühren sind die antragstellenden Nutzungsberechtigte bzw. die Person verpflichtet, die die Benutzung veranlasst hat.
- (3) Bei nichtrechtsfähigen Personengruppen sind alle Mitglieder derselben Gesamtschuldner.

§ 7

Privatrechtliche Verträge

- (1) Abweichend von dieser Gebührenordnung kann die Stadt Weißwasser die Eisarena Dritten zur Durchführung von Veranstaltungen oder kostenpflichtiger Kurse oder zur sonstigen Nutzung auf der Basis eines privatrechtlichen Vertrages überlassen.
- (2) Soweit bei In-Kraft-Treten dieser Gebührenordnung privatrechtliche Verträge bestehen, bleiben diese unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.07.2016 in Kraft.
Gleichzeitig wird die Gebührenordnung für die Benutzung der Sporteinrichtung Eisarena der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. vom 29.07.2015 aufgehoben.

Anlage 1

Der Gebührentarif für die Nutzung der Eishockeyfläche und des Gymnastikraumes in der Eisarena

Für die Höhe der Gebühr bei der Benutzung durch Personengruppen ist folgende Einteilung der Benutzergruppen maßgebend:

Gruppe A

Schulen und Kindertagesstätten der Stadt Weißwasser

- Schulsportunterricht und Veranstaltungen von Schulen und Kindereinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Weißwasser.
- Sportübungen und Veranstaltungen von in der Stadt befindlichen Kindereinrichtungen in freier

Trägerschaft.

- Veranstaltungen, die durch die Stadt Weißwasser selbst, oder in ihrem Auftrage organisiert und durchgeführt werden

Gruppe B

Kinder und Jugendliche

- für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, einschließlich Übungsleiter der gemeinnützigen Sportvereine mit Sitz in Weißwasser, sportspezifisch entsprechend des Trainingsplanes,

Gruppe C

Erwachsene Sportler/Schulen und Kindereinrichtungen

- Erwachsene Sportler in eingetragenen gemeinnützigen Sportvereinen mit Sitz in Weißwasser.
- Sportler in eingetragenen Sportvereinen und nichtorganisierten Sportgruppen, mit mindestens 20 Nutzungen pro Saison
- Profimannschaft der EHC Lausitzer Füchse GmbH
- Schulsportunterricht und Veranstaltungen von Schulen, die sich nicht in der Trägerschaft der Stadt Weißwasser befinden und von nicht in der Stadt befindlichen Kindereinrichtungen.

Gruppe D

Sonstiger Sportbetrieb

- Vereine mit Sitz in anderen Städten und Gemeinden,
- Nichtorganisierte Sport- und Freizeitgruppen,
- Privatpersonen,

Für die Gebührenberechnung wird der Tarif-Zeitraum zugrunde gelegt, in dem sich der größere Anteil der Nutzungszeit befindet. Sollte die Nutzungszeit in zwei Tarifen identisch sein wird der höhere Tarifzeitraum zugrunde gelegt. Bei, durch die Stadt Weißwasser verursachten Verschiebungen von vertraglich zugesicherten Eiszeiten wird bei der Gebührenberechnung der Tarif des Vertraglichen vereinbarten Tarif-Zeitraums zu Grunde gelegt. Die in Anlage 1 ausgewiesenen Gebühren enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer (z.Zt. 19 %). Bei einer umsatzsteuerfreien Vermietung gelten die ausgewiesenen Gebühren als Nettobeträge.

Anlage 2

Gebührentarif für Eislauf und Eisdisco- Veranstaltungen in der Eisarena Weißwasser

1. Benutzungsgebühr Eislaufen (Zeit: 1,5 h)	
a) Einzelkarten	Gebühr
Erwachsene	4,00 €
Erwachsene mit Familien und Sozialpass	3,00 €
Kinder/Jugendliche von 5 bis 17 Jahren	2,50 €
Kinder/Jugendliche von 5 bis 17 Jahren mit Familien und Sozialpass	2,00 €
Begleitpersonen - Zugang nur für Ebene 1 (Tribünen)	2,00 €
b) Zehnerkarten/ Saisonkarten	Gebühr
Zehnerkarte Erwachsene	36,00 €
Zehnerkarte Kinder/Jugendliche von 5 bis 17 Jahren	22,50 €
Saisonkarte Erwachsene	100,00 €
Saisonkarte Kinder/Jugendliche von 5 bis 17 Jahren	62,50 €
c) Familienkarten	Gebühr
2 Erwachsene mit bis zu drei Kindern von 5 bis 17 Jahren	12,00 €
1 Erwachsener mit zwei Kindern von 5 bis 17 Jahren	8,00 €

d) Gruppentarif	Gebühr
von 10 bis 24 Kinder/Jugendliche/Studenten je Person	2,20 €
über 25 Kinder/Jugendliche/Studenten je Person	2,00 €
2. Benutzungsgebühren Eisdisco (Zeit: 2,0 h bzw. 3,0 h)	
	Gebühr
Einzelkarte Erwachsene/ Jugendliche (2 h)	5,00 €
Einzelkarte Erwachsene/Jugendliche mit Familien und Sozialpass	3,50 €
10er Karte Erwachsene/ Jugendliche	45,00 €
Einzelkarte Erwachsene/ Jugendliche (3 h)	6,00 €